

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bundesnetzagentur
Postfach 8001

53105 Bonn
vorab per Fax: 0228 / 14 88 72
vorab per eMail: nep-ub-2013@bundesnetzagentur.de

Ihr Schreiben vom
12.09.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 33-05.13 E

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst seitens der Naturschutzverbände für Ihr oben
genanntes Schreiben.

Im Rahmen der Konsultation zum überarbeiteten Netzentwicklungsplan
Strom 2013 nehmen die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände
Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesgemeinschaft Natur
und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) im
Folgenden Stellung:

Keine energiewirtschaftliche Überprüfung der Startnetzmaßnahmen, die nicht im EnLAG-Bedarfsplan aufgeführt sind

Bestimmte Maßnahmen des Startnetzes, die nicht im EnLAG erwähnt
sind, wurden keiner energiewirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Die
betrifft in NRW folgende Maßnahmen:

- AMP-012 Netzerweiterung östl. Ruhrgebiet
- AMP-019 Netzverstärkung zum Anschluß eines Kraftwerks
am Standort Lünen
- AMP-028 Netzerweiterung und Netzanschluß des Kraftwerks
am Standort Herne
- AMP-029 Netzanschluß des Kraftwerks am Anschluß
Krefeld-Uerdingen

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-16
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Frau Zahn
Herr Gerhard

Datum

07. November 2013

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Diese Auflistung erweckt den Eindruck, dass sämtliche Kohlekraftwerks-Anschlüsse ohne weitere Überprüfung ins Startnetz aufgenommen worden sind. Dass für diese Maßnahmen eine energiewirtschaftliche Bedarf bestehen mag, steht heute mehr denn je in Frage. Die Betreiber von GuD-Kraftwerken klagen über viel zu wenig Betriebsstunden aufgrund der preissenkenden Wirkung der erneuerbaren Energien. Auch die Betreiber der Kohlekraftwerke Lünen und Datteln IV klagen über eine Unwirtschaftlichkeit ihrer noch gar nicht genehmigten Kraftwerke. Schließlich wird im politischen Raum derzeit intensiv über einen „Kapazitätsmarkt“ diskutiert, wobei völlig unklar ist, wer wann welches Geld für welche Stromlieferungen erhalten soll.

Fest scheint nur zu stehen, dass der früher pauschal angenommene Bedarf für Großkraftwerke heute nicht mehr gesehen bzw. nicht mehr so gesehen wird wie früher.

Wenn es – was die diversen Kraftwerksbetreiber behaupten – die Notwendigkeit zur Dauersubvention fossiler Kondensationskraftwerke gibt, ohne dass von diesen Kraftwerken Strom ins Netz geliefert wird (Kapazitätsmarkt), dann kann man diese Großkraftwerke nicht so behandeln, als ob im Jahr 2023 noch große Mengen an Strom tatsächlich ins Netz fließen. Auf dieser Annahme basiert aber das gesamte Marktmodell der ÜNB, das der Planung des NEP zugrunde liegt.

Dass dieser vorgebliche oder tatsächliche Bedarf für die Kraftwerksanschlüsse ohne irgendeine unabhängige energiewirtschaftliche Prüfung Eingang in den NEP2013 findet, obwohl die Fakten heute deutlich anders aussehen, als 2012 und auch die politische Diskussionslage sich ganz anders darstellt, wird von den nordrhein-westfälischen Naturschutzverbänden kritisiert.

HGÜ-Leitungen wurden nicht modelliert

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände ergibt sich für das HGÜ-Overlay-Netz folgendes Prüfdefizit:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben offenbar den NEP-E mit einem Modellierungsverfahren entwickelt, bei dem Stromerzeugung und Stromverbrauch nach den Vorgaben des „Szenariorahmens“ als Startgrößen eingehen und Schritt für Schritt die nötige Ausbaustrecken modelliert wurden. Bedenklich erscheint jedoch, dass die Notwendigkeit von HGÜ-Nord-Süd-Leitungen weder von den Übertragungsnetzbetreibern zweifelsfrei nachgewiesen bzw. iterativ modelliert, noch von der BNetzA vollständig überprüft wurde. Denn das HGÜ-Overlay-Netz wurde von den Übertragungsnetzbetreibern schon vor dem Modellierungsverfahren „gesetzt“ mit dem Argument, der Transport der Strommengen von Nord nach Süd sei nicht anders zu bewältigen.

Datum
07. November 2013

Gerade die technisch nicht selbstverständlichen und kostspieligen HGÜ-Leitungen sollten aber besonders gut begründet sein! Bislang ist das Gegenteil der Fall.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit der Planung der HGÜ-Leitungen ohne ad hoc erkennbare Rechtfertigung gegen das von ihnen selbst aufgestellte NOVA-Prinzip verstoßen. Diese Abweichung bestätigt die grundsätzlichen Bedenken gegen die fehlende Schritt-für-Schritt-Modellierung.

Den nordrhein-westfälischen Naturschutzverbänden ist die angedachte Bedeutung des HGÜ-Overlaynetzes sehr wohl bewusst. Fraglich ist allerdings, ob diese Bedeutung tatsächlich besteht bzw. angesichts der Ausbauabsichten von erneuerbaren Energien in Süddeutschland eintreffen wird.

Das HGÜ-Netz kann – jedenfalls was den Korridor A angeht – auch unschwer mit der Vermarktung von Braunkohlestrom ins Ausland oder nach Süddeutschland erklärt werden. Dies würde den Begründungen im politischen Raum widersprechen und wäre auch mit den Begründungen für die Braunkohletagebaue in Nordrhein-Westfalen nicht in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings lässt die Lage eines Knotenpunktes in Osterath wenig andere Erklärungen des Designs des HGÜ-Overlays zu. Um solchen Argumenten entgegen zu treten, hätte gerade für die so stark beachteten HGÜ-Leitungen eine besonders intensive Ableitung des Bedarfs erfolgen müssen.

Es wäre nach hiesiger Sicht Aufgabe der BNetzA diese Modellierung nachvollziehbar nachzureichen und auch sonst belastbares Material gerade für die HGÜ-Leitungen vorzulegen.

Umweltrisiken des HGÜ-Korridors A werden verkannt

Die HGÜ-Leitung A - Nr. 2 (Osterath - Phillipsburg) führt, wenn sie im Bereich südwestlich von Bonn „in einer bestehenden Trasse“ geführt werden soll, zwingend durch die Waldgebiete von Ville und Kottenforst. Diese Gebiete sind als FFH-Gebiete geschützt. Heute verläuft in dem Bereich die Leitung Bl. 4511 und die kürzlich planfestgestellte Bl. 4197 (als Teil des EnLAG-Projektes 15). Beide Leitungen füllen die bereits früher vorhandene Schneise im Wald-Band vollständig aus. Jeder weitere Aus- und Neubau dieser Leitung würde unvermeidlich zu einem erheblichen Eingriff in den Waldkorridor und damit in die FFH-Gebiete führen. Die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme zum NEP 2012 darauf hingewiesen.

Keine Förderung des Ausbaus der Kohleverstromung

Die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme vom 10.7.2012 an die Übertragungsnetzbetreiber kritisiert, dass etliche Leitungsprojekte offenbar ausschließlich oder zu

Datum
07. November 2013

großen Teilen dem Ausbau der Kohleverstromung dienen. Betroffen von dieser Kritik sind direkt die Projekte AMP-012, AMP-014, AMP-018, AMP-019, AMP-022, AMP-028 und AMP-032.

Für welche Projekte des Ergebnisnetzes diese Kritik indirekt auch zutrifft, ist für Außenstehende heute kaum erahnbar; als Indiz wird aber von den Naturschutzverbänden die Häufung von Projekten im rheinischen Braunkohlegebiet angesehen (siehe unten).

Namentlich das Kohlekraftwerk der Firma Trianel in Lünen und der Kohlekraftwerksblock Datteln IV, bedürfen nach unserer Auffassung nach wie vor keiner Anbindung an das Übertragungsnetz, da ihre Errichtung und Inbetriebnahme gegen striktes Naturschutz- und Umweltrecht verstoßen. Die erfolgreich (gegen beide Vorhaben) geführten gerichtlichen Verfahren des BUND NRW und vor Ort Betroffener bestätigen diese Sicht. Vor diesem Hintergrund sind die Begründungen für mehrere Maßnahmen hinfällig. Es ist unverständlich, weshalb die kürzlich wieder bestätigte Rechtslage bezüglich der genannten Steinkohlekraftwerke nicht bei der Planung beachtet wird!

Datum
07. November 2013

Marktintegration der Braunkohle

Die Konzentration des Netzausbaus um die Kraftwerke des rheinischen Braunkohlereviere ist ein auffälliger Aspekt der Netzentwicklungsplanung.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände muss befürchtet werden, dass diese Netzausbaue nicht zwingend sind, sondern eher der Marktintegration des Braunkohlestroms nach dem Jahr 2020 dienen. Dies deswegen, weil sowohl die bestehenden Braunkohlekraftwerke, als auch die neu gebauten bzw. derzeit geplanten neuen Kraftwerke in einem von erneuerbaren Energien geprägten eher wechselhaften Strommarkt in der BRD keine große Bedeutung haben können, da sie den erheblichen Schwankungen nicht nachkommen können.

Der Umstand, dass dennoch bedeutende Leitungsvorhaben geplant werden, die wegen der fehlenden oder mangelhaften Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wenig einleuchten, führt daher zu der Besorgnis, dass die Braunkohleverstromung an das ausländische Netz angebunden werden soll, um Strom exportieren zu können, der in Deutschland nicht oder kaum noch benötigt wird.

Fazit

Die energiewirtschaftliche Prüfung des NEP2013 erscheint wegen

- der Übernahme gänzlich ungeprüfter Projekte ins Startnetz, die von dort aus die Modellierung des Ergebnisnetzes beeinflussen,
- wegen der nicht ausreichend belegten Notwendigkeit der HGÜ-Nord-Süd-Leitungen und

- der faktischen Marktintegration von Kohlekraftwerken in das internationale Verbundnetz durch den Ausbau von HGÜ-Leitungen

nicht ausgewogen.

Der NEP2013 berücksichtigt weder die derzeit zu beobachtenden Entwicklungen (Strompreise, Laufzeiten fossiler Kondensationsgroßkraftwerke) noch die Debatten über Kapazitätsmärkte. Beides hätte auf das Design des Ergebnisnetzes großen Einfluss. Der Verdacht steht im Raum, dass mit dem NEP2013 an einem Netz weitergeplant wird, das so bereits nicht mehr ins Jahr 2013 passt, geschweige denn ins Jahr 2023.

—
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Mackmann

—

Datum
07. November 2013